



Lizeum d'ert cun **Scola profesciunela per l'artejanat artistic**
Kunstgymnasium und **Landesberufsschule für das Kunsthandwerk**
Liceo artistico e **Scuola professionale per l'artigianato artistico**



Provincia Autonoma de Bulsan
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano

Streda Rezia 295
I-39046 Urtijëi - St.Ulrich - Ortisei
Tel: +39 0471 796240

Mail: lbs.st-ulrich@schule.suedtirol.it
Pec: lbs.st-ulrich@pec.prov.bz.it
Web: www.cademia.it
C.F./St.Nr.: 94134450215

A60/1
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

[Dekret der Schulführungskraft Nr. 30-2022_LBS vom 27.10.2022](#)
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

[Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk](#)
[Dr. Maria Teresa Mussner](#)

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Ankauf Notebook/Tablet Ladewagen Vega angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Ankauf von einem Ladewagen für Notebook/Tablet,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Amonn Office GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule beträgt $1.049,00 \text{ €} + 22\% = 1.279,78 \text{ €}$ und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 1.049,00 € + 22% = 1.279,78 € abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk

Dr. Maria Teresa Mussner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Günstigstes Angebot
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
--------------------------	--

	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Amonn Office GmbH | Srl
info@amonn-office.com · www.amonn-office.com

Innsbruckerstraße 23 Via Innsbruck
I-39100 Bozen | Bolzano (BZ)
T +39 0471 980 251

Tauferefer Straße 8 Via Campo Tures
I-39031 Bruneck | Brunico (BZ)
T +39 0474 555 536

AMONN
office ■ ■ ■

Landesberufsschule für das Kunsthandwerk
Marina Demetz
Reziastr. 295
I-39046 St. Ulrich (BZ)

Angebot AK-3204

Bozen, 18. Oktober 2022

Betreff: Angebot Preisupdate Notebookwagen für 16 Notebooks

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die geschätzte Anfrage, anbei erhalten Sie das gewünschte Angebot.
Wir garantieren für eine sorgfältige Ausführung der Arbeiten und würden uns freuen,
diesen Auftrag für Sie durchzuführen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amonn Office GmbH

Ebnicher Martin

Geschäftsführung Vertrieb / amministratore delegato resp. Vendite
Email: me@amonn-office.com
Mobil: +39 335 6391909



VEGA Ladewagen 24 Tablets / 16 Laptops, Ausführung Buche, od. grau

854,00 € x 1ST = 854,00 €

VEGA Optionale Bügel seitlich oder oben montierbar

60,00 € x 1ST = 60,00 €

Transportspesen

135,00 € x 1ST = 135,00 €

Angebotsgültigkeit - Zahlungsbedingung - Lieferung - MwSt.

Das vorliegende Angebot hat eine Gültigkeit von 15 Tagen.

Zahlungsbedingung: Überweisung 30 Tage.

Lieferbedingungen: Für Aufträge mit einem Warenwert unter 120,00 € ohne MwSt. wird ein Frachtkostenbeitrag von 8,00 € + MwSt. berechnet.

Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit sowie die Anzahl der Komponenten und die Lieferanschrift.

Unvorhergesehene technische oder inhaltliche Änderungen der Hersteller sowie Irrtümer vorbehalten.

Die hier angeführten Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

Auftragsbestätigung

Hiermit bestellen wir die im Angebot Nummer 3204 vom 18.10.2022 angeführten Waren und Dienstleistungen und bestätigen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und anzunehmen.

- OHNE Änderungen
- Mit den handschriftlich durchgeführten Änderungen (siehe Anlage)

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Landesberufsschule für das Kunsthandwerk
Reziastr. 295
39046 St. Ulrich BZ

Bitte an Ebnicher Martin (me@amonn-office.com) oder an die Faxnummer 0471 980253 übermitteln. Vielen Dank.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERTRAGSGEGENSTAND: Mit der Unterzeichnung des Auftrages bestätigt der Kunde ausdrücklich, die im Auftrag angeführten sowie die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kennen und anzunehmen. Art und Umfang der Leistungen und/oder Lieferungen werden im jeweiligen Auftrag bestimmt. Ausgenommen von den Leistungen sind die Elektroarbeiten und die Lieferung und Verlegung sämtlicher Kabel, die für die fachgerechte Installation erforderlich sind. Die Installation und Konfiguration sowie zusätzlich gewünschte Dienstleistungen, die in diesem Angebot nicht angeführt sind und nachträglich gefordert werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

LIEFERBEDINGUNGEN: Falls im Angebot nicht eigens angeführt, versteht sich die Lieferung der bestellten Ware „frei Haus“. Für Aufträge mit einem Warenwert unter 120,00 € ohne MwSt. wird ein Frachtkostenbetrag von 8,00 € + MwSt. berechnet.

LIEFERTERMIN: Der Liefertermin ist nicht als wesentlich zu betrachten und nicht verbindlich für Amonn Office GmbH, ausgenommen einer eigenen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Die Zahlungsbedingungen werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Ges. Dekret Nr. 23/2002 berechnet und eine einfache Verzugsfrist setzt den Kunden in Verzug, ohne dass es jeglicher Mitteilung bedarf.

STUNDENTARIFE FÜR DIENSTLEISTUNGEN: Für jeden Einsatz vorort wird nur die effektive Zeit beim Kunden in 30-Minuten-Einheiten und die Einsatzpauschale für die jeweilige Zone berechnet.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG: Im Falle einer Nichterfüllung der, durch die Unterzeichnung des Auftrages und/oder der vorliegenden allg. Verkaufsbedingungen übernommen Pflichten, von Seiten des Kunden, hat die Amonn Office GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten, indem sie die Lieferung der bestellten Ware oder die Durchführung der Dienstleistung unterbricht und die Zahlung des noch geschuldeten Betrages verlangt, zuzüglich dem Ersatz der erlittenen Schäden (eingetretener Schaden) und der Anerkennung des Schadens infolge Gewinnausfalls. Der Kunde kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm diese Befugnis nicht ausdrücklich von Amonn Office GmbH in schriftlicher Form gewährt wird. Der Verkauf versteht sich als in den Räumlichkeiten des Unternehmers durchgeführt und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1469 bis und ff. ZOB, die sich ausschließlich auf den Schutz des privaten Verbrauchers beziehen, wird keine Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gewährt.

GARANTIELEISTUNGEN: Die Garantie ist abhängig vom Produkt und wird gemäß den Vorgaben des Herstellers geleistet. Falls nicht eigens angegeben, gilt die Garantie für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung des verkauften Gutes (nur für materielle Güter, ausgenommen Software) und beinhaltet die Ersatzteile. Die Arbeitsleistung und die Einsatzpauschale sind nicht inbegriffen. Die Garantie sieht nicht die Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes vor.

DEFINITION DER GARANTIELEISTUNGEN:

- On-Site: Ersatzteile, Arbeitsleistung und Einsatzpauschale inklusive.
- On-Center: Ersatzteile und Arbeitsleistung inklusive; Einsatzpauschale kostenpflichtig.
- Parts-Only: Ersatzteile inklusive; Arbeitsleistung und Einsatzpauschale kostenpflichtig.
- Pickup & Return: Reparatur durch Hersteller; Dienstleistungen von Amonn Office GmbH kostenpflichtig.
- Exchange: Austausch durch Hersteller; Dienstleistungen von Amonn Office GmbH kostenpflichtig.

GARANTIEAUSSCHLUSS: Gemäß Art. 1490 2^o Absatz ZOB wird die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen im Falle, dass der Mangel oder das schlechte Funktionieren von Gründen abhängt, die nicht dem Lieferant zuzurechnen sind sowie im Falle von einfachen Unterbrechungen oder Fehlern. Weiteres sind ausdrücklich von jeglicher Garantieleistung der Ersatz von Verschleißteilen und Betriebsmitteln ausgeschlossen sowie Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder nicht fachgerechten Eingriff, unautorisierte Nutzung der gelieferten Waren, den Einsatz von nicht originalen Betriebsmitteln oder Ersatzteilen, elektrische Entladungen, Computerviren, Zufall oder höhere Gewalt entstanden sind. Die Wiederherstellung des Betriebssystems, der Programme und der Daten ist in jedem Falle von der Garantieleistung ausgeschlossen. Der Kunde ist für eine geeignete und dokumentierte Sicherung der Daten und Programme verantwortlich sowie für alle Sicherheitsmaßnahmen, die für den Schutz der Daten gegen Zerstörung und rechtswidrigem Gebrauch erforderlich sind.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: In jedem Falle wird jegliche Verantwortung der Amonn Office GmbH für direkte oder indirekte Schäden, die durch Mängel oder den Gebrauch der verkauften Ware verursacht wurden, ausgeschlossen, vorbehaltlich Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

ENTSORGUNG DES VERPACKUNGSMATERIALS: Auf Anfrage des Kunden nimmt Amonn Office GmbH zum Zeitpunkt der Installation das gesamte Verpackungsmaterial zurück; dieses wird im Firmensitz gelagert und regelmäßig nach Gesetzesvorschrift entsorgt.

DATENSCHUTZ (Dlgs 196/2003): Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Verwaltungstätigkeit und zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften gespeichert und elektronisch verarbeitet. Die Daten können von Amonn Office GmbH für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen verwendet werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, auch im Sinne des Gesetzes Nr. 196/2003, zur Bearbeitung, Verarbeitung und Weiterreichung der Daten in den vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und jedenfalls nur für das erforderliche Ausmaß. Für eine ausführliche Information über den Datenschutz wird Bezug auf die Internetseite www.amonn-office.com/datenschutz/ gemacht.

SCHIEDSGERICHT: Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst zur uneingeschränkten Entscheidung übergeben, welche von einem Schiedsrichtersensatz, bestehend aus 3 Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung desselben getroffen wird. Für die Ernennung des Schiedsrichtersensatzes beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Art. 26 u. ff. der genannten Schiedsordnung. Im Falle einer fehlenden Inanspruchnahme des Schiedsgerichtsverfahrens, bleibt die Zuständigkeit des Gerichts Bozen aufrecht.

VERWEISUNG: Auf alles, was nicht ausdrücklich von den vorliegenden allg. Bedingungen geregelt ist, sind die Normen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze anwendbar.